



In Kraft ab dem 1. April 2024

Nikon Metrology GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. PARTEIEN + VERTRETUNGEN

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen

NIKON bedeutet **NIKON METROLOGY GmbH** mit eingetragenem Sitz in Tiefenbroicher Weg 25, 40472 Düsseldorf, Deutschland und registriert bei der MwSt. unter der Nummer NMG DE 251.876.696 und

Der „Kunde“ ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit NIKON abschließt, wie in einer mit NIKON vereinbarten Auftragsbestätigung angegeben. Ein „Kunde“ kann nur eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, oder eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

NIKON und der Kunde werden hier gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

2. PRÄAMBEL

NIKON ist das Unternehmen, das zur Nikon Corporation gehört und dessen Aktivitäten sich auf die industrielle Messtechnik konzentrieren. NIKON hat innovative Messprodukte, Dienstleistungen und Lösungen entwickelt und vermarktet diese direkt an seine Kunden.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Zweck des Vertrages ist im Angebot oder, falls er vom Angebot abweicht, in der Auftragsbestätigung angegeben. Es kann sich um Dienstleistungen, Produktlieferungen oder Lösungen handeln.

4. DEFINITIONEN

- 4.1 „**Annahmedatum**“ bezeichnet das Datum, an dem NIKON eine Auftragsbestätigung ausstellt oder den Kunden über den Lagerbestand der Produkte informiert, ein Produkt liefert oder Dienstleistungen für den Kunden erbringt, je nachdem, was zuerst eintritt;

- 4.2 „**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf eine Partei jede Person, ob de jure oder de facto, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler diese Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. Im Sinne dieser Definition bedeutet der Begriff „Kontrolle“: (i) das direkte oder indirekte, wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum an mindestens fünfzig Prozent (50 %) der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Wertpapiere oder des Grundkapitals (bzw. des geringeren Prozentsatzes, der in einem bestimmten Hoheitsgebiet für ein ausländisches Unternehmen maximal zulässig ist) einer Person oder eine andere vergleichbare Beteiligung an einer Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, oder (ii) die Befugnis, die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik einer solchen Person zu bestimmen, sei es aufgrund eines Vertrags, des Besitzes von Wertpapieren oder auf andere Weise;

- 4.3 „**Abholtermin**“ ist das Datum, an dem die Waren zur Abholung durch den Kunden bereitstehen oder gemäß dem Vertrag als bereit und verfügbar für den Kunden gelten;

- 4.4 „**Bedingungen**“ bedeutet die vorliegenden Verkaufsbedingungen;

- 4.5 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle vertraulichen und geschützten Informationen oder Materialien, die sich auf diesen Vertrag und dessen Bedingungen beziehen, aus ihm hervorgehen oder mit ihm in Verbindung stehen und die von einer Partei (der offenlegenden Partei) der anderen Partei (der empfangenden Partei) zur Verfügung gestellt, offengelegt, offenbart oder anderweitig zugänglich gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Angebote, Kostenvorschläge, technische Daten, Geschäftsinformationen, Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren und Initiativen sowie Patentanmeldungen, Markenmeldungen, Dienstleistungsmarkenanmeldungen und Geschmacksmusteranmeldungen, urheberrechtlich geschützte Werke, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen,

Geschäftsbezeichnungen, sonstige geistige Eigentumsrechte, Formeln, Muster, Zusammenstellungen, Software, Geräte, Methoden, Techniken, Technologien, Methodologien, Proben, Zeichnungen, Produktionsprozesse, Produktions-/Herstellungsdaten, Finanzdaten, Geschäftspläne, Prognosen oder Projektionen, Produktdaten, Produktionspläne, Namen tatsächlicher oder potenzieller Kunden oder Lieferanten, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die im Rahmen der Geschäfte und Tätigkeiten der Parteien oder der Geschäfte oder Tätigkeiten der mit ihnen verbundenen Unternehmen verwendet werden oder sich darauf beziehen. Zu den vertraulichen Informationen gehören jedoch nicht Informationen: (i) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind, (ii) die nach der Offenlegung öffentlich zugänglich werden, es sei denn, dies geschieht durch einen Verstoß gegen diesen Vertrag, (iii) für die die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass sie vor der Offenlegung durch die offenlegende Vertragspartei in ihrem Besitz waren und nicht direkt oder indirekt von der offenlegenden Vertragspartei erworben wurden, (iv) die der empfangenden Partei ohne irgendeine Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, der diese Informationen nicht direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei erworben hat und dem es nicht anderweitig untersagt ist, diese Informationen offenzulegen, oder (v) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, ohne auf die von der offenlegenden Partei offengelegten vertraulichen Informationen Bezug zu nehmen oder diese zu verwenden;

- 4.6 „**Vertrag**“ bezeichnet den rechtsverbindlichen Vertrag zwischen NIKON und dem Kunden über den Verkauf der Waren einschließlich dieser Bedingungen und der Auftragsbestätigung;

- 4.7 „**Vertragspreis**“ ist der Preis der Waren, wie er im Angebot angegeben ist, oder, wenn er von dem im Angebot angegebenen Preis abweicht, der Preis in der Auftragsbestätigung;

- 4.8 „**Definierte Begriffe**“. Bei der Verwendung in diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe zusätzlich zu den anderen Definitionen die in diesem **Artikel 4 festgelegte** Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes vorschreibt;

- 4.9 „**Lieferung**“ bedeutet die Lieferung der Waren gemäß **Artikel 11**;

- 4.10 „**Abgeleitetes Werk**“ bezeichnet jedes vom Kunden geschaffene Werk, das eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von Nikon darstellen würde, wenn es ohne die Lizenz zur Schaffung dieses Werks geschaffen würde;

- 4.11 „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handlungen, Verordnungen oder Gesetze einer Regierung, Krieg, Aufruhr, Zerstörung von Produktionsanlagen oder Materialien durch Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Explosion oder Sturm, soziale Unruhen, terroristische Handlungen, öffentliche Katastrophen und/oder andere Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Vertragspartei oder ihrer Anbieter liegen;

- 4.12 „**Waren**“ bezeichnet die Produkte, Dienstleistungen und Software, die im Angebot oder, falls abweichend vom Angebot, in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind;

- 4.13 „**Incoterm**“ oder „**Incoterms**“ bedeutet die ICC Incoterms 2020 und die darin enthaltene entsprechende Bestimmung;

- 4.14 „**Installation**“ bedeutet die Installation der Waren an dem im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort;

- 4.15 „**Geistige Eigentumsrechte**“ sind alle nachstehend aufgeführten Rechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht (unter welchem Namen sie auch bekannt sind oder mit welchem Begriff sie auch bezeichnet werden), die vor oder im Zuge der Ausführung dieses Vertrags erworben oder entwickelt wurden und irgendwo auf der Welt bestehen: (i) Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, einschließlich aller ausschließlichen Verwertungsrechte, Urheberrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Vervielfältigungsrechte und Rechte der öffentlichen Wiedergabe; (ii) Know-how und Geschäftsgeheimnisse; (iii) Patente; (iv) Gebrauchsmuster,

- Geschmacksmuster und andere gewerbliche Schutzrechte; (v) Marken, Handelsaufmachungen und ähnliche Rechte, die auf Bezeichnungen beruhen; (vi) Anmeldungen der vorgenannten Rechte in einem Land, einer supranationalen Organisation oder einem Gebiet der Welt (vii) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum und Eigentumsrechte jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie kraft Gesetzes, vertraglich, durch Lizenz oder auf andere Weise entstehen, unabhängig davon, ob eines der vorgenannten Rechte gesetzlich geschützt ist oder nicht;
- 4.16 „**LAS**“ bezeichnet den Lizenzvertrag für die Software, gemäß dem NIKON die Software an den Kunden lizenziert;
- 4.17 „**Auftragsbestätigung**“ bedeutet eine schriftliche Bestätigung des Auftrags eines Kunden;
- 4.18 „**Partei**“ bedeutet eine Vertragspartei, und das Wort „**Parteien**“ ist entsprechend auszulegen;
- 4.19 „**Person**“ bedeutet jede natürliche Person, Gesellschaft, Firma, Treuhandgesellschaft, Joint Venture, Vereinigung, Organisation, Firma, Partnerschaft oder andere Geschäftseinheit oder jede Regierung oder jede Behörde oder Gebietskörperschaft;
- 4.20 „**Produkte**“ bedeutet das Produkt, das im Angebot oder, falls vom Angebot abweichend, in der Auftragsbestätigung zur Lieferung angegeben ist;
- 4.21 „**Angebot**“ bezeichnet ein von NIKON für den Kunden erstelltes Angebot;
- 4.22 „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Hardware- und Software-Upgrade-Dienste, Installationsdienste, Beratungsdienste, Rekalibrierungsdienste, Wartungsdienste (oder einen der vorgenannten Dienste) und alle anderen von NIKON von Zeit zu Zeit angebotenen Dienste, die im Angebot oder, falls abweichend vom Angebot, in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind;
- 4.23 „**Dienstleistungsmitteilung**“ bedeutet eine an den Kunden gerichtete schriftliche Mitteilung von NIKON, dass NIKON bereit ist, die Dienstleistungen zu erbringen;
- 4.24 „**Software**“ bezeichnet das Computerprogramm, das IT-Programm, die Software oder die Softwarekomponente, unabhängig von der Form (z. B. ausführbares Programm oder Quellcode), das bzw. die Eigentum von NIKON oder eines Lizenzgebers von NIKON ist, wie im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung erwähnt oder in die Produkte eingebettet, und dessen/deren Nutzung gemäß den Bedingungen des LAS oder eines dritten Lizenzgebers lizenziert ist;
- 4.25 „**Dritte**“ bedeutet jede Person, die nicht NIKON oder der Kunde oder ein verbundenes Unternehmen von NIKON oder des Kunden ist;
- 4.26 Sofern nicht anders angegeben, gilt jede in diesen Bedingungen stehende Bezugnahme auf eine Klausel als Bezugnahme auf eine Klausel dieser Bedingungen.
- 5. UNVERBINDLICHE INFORMATIONEN / ANGEBOT / AUFTRAGSBESTÄTIGUNG / NEUVERHANDLUNG /**
- 5.1 NIKON kann dem Kunden ein Angebot unterbreiten, das sich auf Waren bezieht. Das Angebot ist eine Aufforderung an den Kunden, ein Kaufangebot abzugeben, und stellt kein Angebot von NIKON zum Verkauf von Waren und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen dar, das vom Kunden angenommen werden kann. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, bleibt das Angebot ab dem Ausstellungsdatum 30 Kalendertage lang gültig.
- 5.2 Jeder vom Kunden an NIKON gesendete oder übermittelte Auftrag stellt ein Angebot des Kunden zum Kauf von Waren von NIKON gemäß diesen Bedingungen dar. Jeder derartige Auftrag eines Kunden, der sich auf das Angebot und/oder die Waren bezieht, gilt als von NIKON angenommen, wenn NIKON eine Auftragsbestätigung ausstellt oder wenn NIKON den Kunden über den Lagerbestand der Produkte informiert, ein Produkt liefert oder eine Dienstleistung für den Kunden erbringt. Ungeachtet **Artikel 6** des Vertrags hat der Kunde das Recht, den Auftrag innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Annahmedatum durch schriftliche Mitteilung an NIKON zu widerrufen; in diesem Fall wird der Auftrag storniert, ohne dass NIKON oder dem Kunden Schadensersatz oder Vertragsstrafen geschuldet werden.
- 5.3 Durch die Annahme des Auftrags des Kunden gemäß diesem **Artikel 5** kommt ein verbindlicher Vertrag zustande, der diesen Bedingungen und allen zusätzlichen Bedingungen unterliegt, auf die im Angebot oder, falls vom Angebot abweichend, in der Auftragsbestätigung verwiesen wird.
- 5.4 Soweit der Kunde keine sofortige Erfüllung verlangt, tritt der Vertrag am sechsten Kalendertag nach dem Annahmedatum in Kraft, sofern der Kunde NIKON nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Annahmedatum über die Rücknahme seines Auftrags informiert hat.
- 5.5 Sofern nicht anderweitig schriftlich von NIKON vereinbart, gelten diese Bedingungen unter Ausschluss aller Bedingungen, die der Kunde in seinem Auftrag oder in vorvertraglichen Verhandlungen oder anderweitig festgelegt hat oder auf die er Bezug genommen hat, sowie

unter Ausschluss aller widersprüchlichen Bedingungen, die durch Handelsbrauch, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind.

6. STORNIERUNG DES AUFTRAGS

- 6.1 Der Kunde kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an NIKON die Stornierung seines Auftrags verlangen. Der Kunde muss die Stornierung schriftlich mitteilen und dabei das Datum der Stornierung sowie alle anderen relevanten Einzelheiten angeben. Im Falle einer Auftragsstornierung muss der Kunde NIKON für alle Verluste, Schäden und Kosten, die NIKON aufgrund der Stornierung entstehen, vollständig entschädigen. Eine Stornierung des Vertrags durch den Kunden wird nur nach alleinigem Ermessen von NIKON und in jedem Fall nur unter der Bedingung akzeptiert, dass alle Kosten oder Aufwendungen, die NIKON bis zum Datum der Stornierung entstanden sind, sowie alle Verluste oder Schäden (einschließlich, ohne Einschränkung, entgangener Gewinne von NIKON), die NIKON aufgrund einer solchen Stornierung entstanden sind, vom Kunden unverzüglich an NIKON gezahlt werden. Die Annahme einer solchen Stornierung ist für NIKON nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von einem Geschäftsführer oder einem bevollmächtigten Mitarbeiter von NIKON unterzeichnet ist.
- 6.2 Die Parteien vereinbaren, dass unbeschadet des Rechts von NIKON, eine vollständige Entschädigung für den tatsächlich erlittenen Schaden zu fordern, die Höhe der Entschädigung für die Stornierung im Voraus auf 20 % des Gesamtbetrags des stornierten Auftrags geschätzt wird. Der Kunde zahlt die im Voraus geschätzte Entschädigung an NIKON, sobald er NIKON die Stornierung schriftlich mitgeteilt hat. Die im Voraus geschätzte Entschädigung schränkt das Recht von NIKON nicht ein, eine vollständige Entschädigung für jeden zusätzlichen oder tatsächlichen Schaden, der den im Voraus geschätzten Betrag übersteigt, nachzuweisen und zu fordern. Wenn NIKON eine vollständige Entschädigung fordert, legt NIKON auf Anfrage des Kunden eine detaillierte Aufschlüsselung der Verluste, Schäden und Kosten vor, die sich aus der Stornierung ergeben, um den Entschädigungsanspruch zu untermauern. Nach Zahlung der vollen Entschädigung durch den Kunden vereinbaren NIKON und der Kunde, auf alle weiteren Ansprüche oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Stornierung zu verzichten.
- 7. LAUFZEIT**
- 7.1 Bei zeitlich gestaffelter Ausführung wird der Vertrag am Annahmedatum wirksam und bleibt ein Jahr ab dem Annahmedatum in Kraft, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vorgesehen ist.
- 8. BEENDIGUNG**
- 8.1 Sowohl der Kunde als auch NIKON können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos und in vollem Umfang kündigen. Dies ist typischerweise und insbesondere dann der Fall, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- (a) wenn die andere Partei einen wesentlichen Vertragsbruch begeht (d. h. einen Vertragsbruch, der eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Rechte oder Pflichten einer Partei im Rahmen des Vertrags hat), der nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt einer Mitteilung an die andere Partei, in welcher der Vertragsbruch festgestellt und seine Behebung gefordert wird, behoben wird; oder
- (b) im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der anderen Vertragspartei; oder
- (c) wenn die andere Partei bei einem Gericht oder einer Behörde gemäß einem Gesetz oder einer Vorschrift eines Staates oder Landes einen Antrag auf Konkurs oder Insolvenz oder auf Reorganisation oder auf einen Vergleich oder auf die Ernennung eines Konkursverwalters oder Treuhänders für die Partei oder ihr Vermögen stellt, oder wenn die andere Partei eine schriftliche Vereinbarung über einen Vergleich oder eine Stundung ihrer Schulden vorschlägt, oder wenn der anderen Partei ein unfreiwilliger Antrag in einem Insolvenzverfahren zugestellt wird und dieser Antrag nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach seiner Einreichung abgewiesen wird, oder wenn die andere Partei eine Auflösung oder Liquidation vorschlägt oder daran beteiligt ist, oder wenn die andere Partei eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt; oder
- (d) wenn die andere Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, vorausgesetzt, die sechzig-tägige Frist nach **Artikel 25.4** ist abgelaufen.
- 8.2 **Erworbene Rechte; Fortbestehen.** Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, entbindet die Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die vor dem Datum der Beendigung entstanden sind oder die ausdrücklich oder stillschweigend nach dem Datum der Beendigung dieses Vertrages entstanden sind oder fortbestehen, einschließlich aller Schäden, die sich aus einer Verletzung dieses Vertrages ergeben, sowie aller Rechtsmittel, Verbindlichkeiten, Rechte oder Verpflichtungen der Parteien, die am Datum der Beendigung bestehen. In allen Fällen der Beendigung dieses Vertrages verbleiben die vom Kunden zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages gezahlten Beträge bei NIKON, und die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages noch

- fälligen Beträge werden innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen gezahlt, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche. Die Bestimmungen in Bezug auf Vertraulichkeit, geistiges Eigentum, Rechnungsstellung, Haftung, Gewährleistung, Verweise, Mitteilungen, anwendbares Recht und Streitbeilegung gelten auch nach der Beendigung oder dem Auslaufen des Vertrags aus gleich welchem Grund und bleiben nach der Beendigung oder dem Auslaufen für den darin festgelegten Zeitraum in Kraft.
- 8.3 Folgen der Beendigung.** Bei Ablauf oder Beendigung des Vertrags aus gleich welchem Grund enden automatisch und unverzüglich alle dem Kunden gewährten Lizenzen, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- 9. AUSFUHRKLAUSEL**
- 9.1** Der Kunde muss alle geltenden europäischen, britischen, japanischen, US-amerikanischen und nicht-amerikanischen Exportkontroll- und Handelsanktionengesetze („**Exportgesetze**“) einhalten. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt Produkte, Dienstleistungen oder Software exportieren, reexportieren, bereitstellen oder anderweitig übertragen: (i) an Personen, Organisationen, Gebiete oder Länder, die nach den Ausfuhrgesetzen oder den auf der Nikon-Website angegebenen Exportkontrollrichtlinien von Nikon verboten sind; (ii) an Personen, die auf den Listen der gemäß den Ausfuhrgesetzen eingeschränkten Parteien aufgeführt sind; oder (iii) für Zwecke, die nach den Ausfuhrgesetzen verboten sind, einschließlich nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen oder Anwendungen der Raketentechnologie, ohne die erforderlichen Genehmigungen der Regierung und von NIKON. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung wird als wesentliche Vertragsverletzung angesehen.
- 9.2** NIKON wird sich nach besten Kräften bemühen, die erforderlichen Exportlizenzen und/oder -genehmigungen gemäß den geltenden Exportkontrollvorschriften und der Freigabe durch die Exportkontrollabteilung der Nikon Corporation zu erhalten, die für den Versand der Waren durch NIKON gelten. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er voll und ganz mit NIKON zusammenarbeiten wird, um alle Informationen zu erhalten und bereitzustellen, die für die Erlangung solcher Exportlizenzen oder -genehmigungen erforderlich sein können. NIKON übernimmt keine Ergebnisverpflichtung für die Erlangung der Exportlizenzen und/oder -genehmigungen. NIKON ist in keiner Weise haftbar, wenn Exportlizenzen und/oder -genehmigungen von öffentlichen Behörden oder Dritten, einschließlich der Exportkontrollabteilung der Nikon Corporation, verweigert werden. NIKON haftet nicht für die Nichterteilung von Exportkontrolllizenzen oder -genehmigungen. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich gegenüber NIKON auf alle möglichen Schadensersatzansprüche jeglicher Art, ob allgemein oder speziell, die sich daraus ergeben.
- 9.3** Alle Aufträge und Verkäufe im Rahmen dieses Vertrags unterliegen sowohl den geltenden staatlichen Exportkontrollbestimmungen und -richtlinien als auch jenen der Nikon Corporation.
- 10. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**
- 10.1 Einhaltung von Gesetzen. Korruptionsbekämpfung.** Der Kunde verpflichtet sich und sorgt dafür, dass die mit dem Kunden verbundenen Personen, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen, (i) während der gesamten Vertragslaufzeit jederzeit alle geltenden Gesetze einhalten; (ii) alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften und Sanktionen in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den UK Bribery Act 2010, die europäischen Anti-Korruptionsgesetze, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) oder andere anwendbare Gesetze oder Vorschriften sowie alle von Zeit zu Zeit vorgegebenen Richtlinien und Anweisungen; (iii) während der gesamten Vertragslaufzeit über eigene Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verfügen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Verfahren, um sich vor Bestechungs- und Korruptionsrisiken zu schützen, und angemessene Präventivmaßnahmen im Hinblick auf eine strikte Einhaltung ergreifen; (iv) den Nikon Code of Conduct einhalten (<https://www.nikon.com/about/sustainability/nikon-sustainability/codeofconduct/>); (v) sicherstellen, dass alle Bankkonten in dem Land registriert sind, in dem der Kunde tätig ist; (vi) NIKON unverzüglich alle Anfragen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art melden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags erhalten haben; (vii) ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen führen, um die vollständige Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags nachzuweisen.
- 10.2 Aktive Mitarbeit.** Wenn eine Voruntersuchungsphase erforderlich ist, um die Geräte oder Systeme von NIKON an die Artikel des Kunden anzupassen, ist die aktive Mitarbeit des Kunden zwingend erforderlich. Dazu gehört die Bereitstellung von Mustern der zu messenden Gegenstände während der Produktionsphase, um die üblichen Fehler und Strukturen der spezifischen Gegenstände des Kunden zu erfassen. Diese Muster sollten repräsentativ für die Arten von Fehlern sein, die erwartungsgemäß mit NIKON-Geräten in der Produktionslinie zu sehen sein werden. Falls diese Zusammenarbeit und die Proben
- nicht zur Verfügung gestellt werden, können zusätzliche Kosten entstehen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 10.3** Der Kunde muss NIKON jederzeit kostenlos alle erforderlichen oder angeforderten Informationen, Unterlagen und Hilfestellungen zur Verfügung stellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen müssen genau und korrekt sein und NIKON unverzüglich mitgeteilt werden. NIKON haftet nicht und übernimmt keine Garantie für den Fall, dass das Fehlschlagen einer Dienstleistung auf einen Mangel an Informationen zurückzuführen ist, die der Kunde NIKON zur Verfügung gestellt hat.
- 10.4 Benachrichtigung über finanzielle Schwierigkeiten.** Für den Fall, dass der Kunde in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder mit finanziellen Herausforderungen rechnet, die sich auf seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auswirken können, muss der Kunde NIKON unverzüglich schriftlich informieren. Die Benachrichtigung an NIKON muss eine detaillierte Beschreibung der finanziellen Schwierigkeiten des Kunden, der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags und aller vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der finanziellen Schwierigkeiten enthalten. Der Kunde muss die Benachrichtigung übermitteln, sobald ihm die finanziellen Schwierigkeiten bekannt werden, wobei er dafür Sorge trägt, dass NIKON die Informationen rechtzeitig erhält. Die Parteien müssen nach Erhalt der Benachrichtigung des Kunden nach Treu und Glauben Gespräche aufnehmen, um mögliche Lösungen und Anpassungen des Vertrags zu prüfen, die aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten erforderlich sein könnten. Der Kunde muss mit NIKON durch die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder Unterlagen zusammenarbeiten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Auswirkungen der finanziellen Schwierigkeiten auf den Vertrag zu beurteilen. NIKON behandelt alle Informationen, die der Kunde über seine finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stellt, streng vertraulich und gibt diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben. Die Benachrichtigung des Kunden über finanzielle Schwierigkeiten ist nicht als Verzicht auf Rechte oder Rechtsmittel auszulegen, die NIKON gemäß dem Vertrag oder dem Gesetz zur Verfügung stehen.
- 10.5 Beschränkung der Waren.** Der Kunde erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass: (i) die Waren weder vom Kunden noch von irgendjemandem für die Entwicklung oder Herstellung von Atomwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Raketen oder konventionellen Waffen verwendet werden; (ii) die Waren weder vom Kunden noch von den Endkunden des Kunden für die Entwicklung/Herstellung militärischer Produkte verwendet werden; (iii) die Verwendung der Waren durch den Kunden oder die Endkunden des Kunden klar von jeder militärischen Verwendung innerhalb der Gruppe des Kunden oder seiner Endkunden oder anderer Abteilungen des Kunden oder seiner Endkunden getrennt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Länder der Gruppe A, wie sie auf der Website des METI (Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie Japans) aufgeführt sind (www.meti.go.jp/policy/ampo/seminer/shiryo/guidance_english.pdf).
- 10.6** Der Kunde darf die Waren nicht mit einem Pfandrecht oder Sicherungsrecht belasten, bevor der volle Preis der Waren an NIKON gezahlt wurde. Jedes vom Kunden unter Verstoß gegen diese Bestimmung gewährte Pfandrecht oder Sicherungsrecht ist null und nichtig und gegenüber NIKON nicht durchsetzbar.
- 10.7** Der Kunde verpflichtet sich, die von NIKON gekauften Waren während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren ab dem Annahmedatum nicht an Dritte weiterzuvverkaufen, zu vertreiben oder zu übertragen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NIKON eingeholt zu haben. Die von NIKON verkauften Waren sind ausschließlich für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt und dürfen ohne die ausdrückliche Genehmigung von NIKON nicht für kommerzielle Zwecke, den Weiterverkauf oder einen anderen Vertrieb verkauft, vertrieben oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde darf die Waren nicht umbenennen, umetikettieren oder als seine eigenen oder als Waren aus einer anderen Quelle präsentieren.
- 10.8** Die Beschränkung des Weiterverkaufs gilt für fünf (5) Jahre ab dem Annahmedatum. Ungeachtet der obigen Beschränkungen darf der Kunde die Waren weiterverkaufen oder vertreiben, wenn er von NIKON ausdrücklich schriftlich für bestimmte Zwecke oder innerhalb bestimmter Gebiete dazu ermächtigt wurde. Fortbestehen: Diese Beschränkung des Weiterverkaufs oder der Weitergabe gilt auch nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags.
- 11. LIEFERUNG (EINSCHLIEßLICH INSPEKTION VOR DER AUSLIEFERUNG)**
- 11.1 Vor der Auslieferung.** Alle von NIKON hergestellten Waren unterliegen der Standardinspektion von NIKON, deren Einzelheiten auf Anfrage erhältlich sind. Die Parteien können weitere Prüfungen vor oder nach der Lieferung vereinbaren, wie in der Auftragsbestätigung angegeben. Der Kunde versteht und erklärt sich damit einverstanden, mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten von NIKON und dem Kunden für solche Prüfungen vertraut zu sein.

- 11.2 Wenn die Waren die Abnahmekriterien erfüllen, unterzeichnet der Kunde ein Abnahmezertifikat, um dies zu bescheinigen.
- 11.3 Wenn eine Inspektion vor der Lieferung nach angemessenem Ermessen von NIKON aufgrund eines Versäumnisses des Kunden, NIKON rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Liefertermin alle relevanten Hilfestellungen zu geben, nicht durchgeführt werden kann, dann wird davon ausgegangen, dass die Waren die Prüfungen von NIKON vor der Auslieferung bestanden haben und in vollem Umfang mit allen relevanten vertraglichen Normen oder Protokollen übereinstimmen, die auf die Waren anwendbar sind, und dass sie zur Lieferung ab Werk bereitstehen. Das Erfordernis eines vom Kunden unterzeichneten Abnahmezertifikats gilt als aufgehoben.
- 11.4 Wenn die Dienstleistungen Abnahmetests an den Waren umfassen, verpflichtet sich der Kunde, NIKON jede notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Abnahmetests durchgeführt werden können, sei es in den Räumlichkeiten von NIKON oder in den Räumlichkeiten des Kunden, einschließlich der Bereitstellung von Komponenten des entsprechenden Typs, der entsprechenden Qualität und der entsprechenden Menge, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beeinträchtigen. Wenn aufgrund eines Versäumnisses des Kunden, NIKON rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Abnahmetests (der vereinbarte Termin wird in der Auftragsbestätigung angegeben) alle relevanten Hilfestellungen zu geben, die Abnahmetests nicht durchgeführt werden können und nicht durchgeführt werden, gelten die Waren als abgenommen und in voller Übereinstimmung mit allen relevanten vertraglichen und anderen gesetzlichen oder behördlichen Normen oder Protokollen. Das Erfordernis eines vom Kunden unterzeichneten Abnahmezertifikats gilt als aufgehoben.
- 11.5 Unbeschadet des Vorstehenden gilt jede Ware, die vom Kunden tatsächlich in Gebrauch genommen wird, als vom Kunden angenommen.
- 11.6 **Lieferung.** Die Lieferung der Waren erfolgt standardmäßig auf der Grundlage des Incoterm Ex Works (EXW). NIKON stellt die Waren in seinen Geschäftsräumen oder an einer anderen benannten Niederlassung („**Lieferort**“) bereit, die im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung angegeben ist.
- 11.7 Der Kunde ist für die Abholung der Waren vom Lieferort auf eigene Kosten und eigenes Risiko verantwortlich. Der Kunde sorgt für den Transport und, falls gewünscht, die Versicherung der Waren vom Lieferort bis zum endgültigen Bestimmungsort.
- 11.8 NIKON stellt die Waren am vereinbarten Abholtermin am Lieferort bereit. NIKON stellt dem Kunden alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Waren zur Verfügung, wie z. B. Rechnungen, Packlisten und den Lieferschein. Im Falle einer verspäteten Abholung durch den Kunden gilt die Lieferung als am vereinbarten Abholtermin am Lieferort erfolgt.
- 11.9 Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren sowie das Eigentum an den Waren gehen gemäß dem geltenden Incoterm auf den Kunden über, wenn die Waren am Lieferort bereitgestellt werden.
- 11.10 Alle zusätzlichen Kosten, die anfallen, nachdem die Waren am vereinbarten Abholtermin am Lieferort zur Verfügung gestellt wurden und der Kunde die Abholung nicht durchgeführt hat, wie z. B. Lager-, Lade-, Transport-, Versicherungs-, Zoll-, Steuer- oder sonstige Kosten, liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden und werden dem Kunden in Rechnung gestellt, falls sie NIKON entstehen.
- 11.11 NIKON muss den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn die Waren am Lieferort zur Abholung bereitstehen.
- 11.12 Wenn der Kunde es versäumt oder sich weigert, die Lieferung gemäß den Bestimmungen dieses **Artikels 11** anzunehmen, oder NIKON keine angemessenen Anweisungen erteilt, um die Lieferung zu ermöglichen, oder wenn der Kunde die Waren nicht bis zum vereinbarten Abholtermin abholt, geht das Risiko an den Waren auf den Kunden über (sofern es nicht bereits übergegangen ist), und kann NIKON diese Waren einlagern oder einlagern lassen und dem Kunden alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerung und Versicherung) in Rechnung stellen, und kann NIKON diese Waren verkaufen und alle vom Kunden an NIKON zu zahlenden Gelder vom Verkaufserlös abziehen und dem Kunden einen etwaigen Überschuss in Rechnung stellen oder dem Kunden eine etwaige Unterschreitung des Vertragspreises in Rechnung stellen.
- 11.13 Jeder von NIKON angegebene Liefertermin ist eine unverbindliche Schätzung und steht immer unter den folgenden Vorbehalten (soweit anwendbar), dass (i) alle erforderlichen Import- oder Exportlizenzen vom Kunden eingeholt wurden, (ii) der Kunde NIKON alle erforderlichen Anweisungen und Informationen erteilt hat, um den Vertrag in vollem Umfang erfüllen zu können, und (iii) NIKON eine fällige Vorauszahlung vom Kunden in bar oder in Barmitteläquivalenten erhalten hat.
- 11.14 Der Zeitpunkt der Lieferung durch NIKON ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung. NIKON ist berechtigt, die Lieferung aufzuschieben, bis alle vom Kunden geschuldeten Vorauszahlungen eingegangen sind.
- 11.15 **Verpackung.** Die Verpackung der Produkte oder von Teilen davon durch NIKON erfolgt gemäß den geltenden Standardverpackungsverfahren und -praktiken von NIKON. Sofern im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, werden die Verpackungskosten im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen und gelten als Teil des Vertragspreises und sind darin enthalten.
- 12. GARANTIE**
- 12.1 Die an den Kunden gelieferten Waren gelten als innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach der Lieferung vom Kunden mit dem Lieferschein übereinstimmend erklärt, es sei denn, der Kunde reicht vor Ablauf dieser Frist eine spezifische und detaillierte Reklamation per Einschreiben an NIKON ein. Die Beweislast für die Nichtübereinstimmung liegt beim Kunden. Die Annahme erstreckt sich auf alle offensichtlichen Mängel und Nichtübereinstimmungen, d. h. auf alle Mängel, die der Kunde zum Zeitpunkt der Lieferung oder innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach der Lieferung durch sorgfältige und gewissenhafte Prüfung hätte feststellen können.
- 12.2 Die Dauer der von NIKON gewährten Garantie für verborgene Mängel beträgt höchstens zwölf (12) Monate ab der Annahme der Lieferung der betreffenden Ware. Die Anwendung einer eventuellen Garantie ist an die Erfüllung der folgenden kumulativen Bedingungen gebunden: (i) der Mangel macht das Material für seine übliche oder ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung erwähnte besondere Verwendung wesentlich untauglich; (ii) die Ware wurde ordnungsgemäß installiert und positioniert; (iii) die Ware wird unter normalen Bedingungen verwendet; (iv) der Kunde hat die bei der Lieferung bereitgestellten oder in der Begleitdokumentation der Lieferung erwähnten Wartungs- und Gebrauchsanweisungen befolgt; (v) die Ware wurde weder vom Kunden noch von einem Dritten verändert, zerlegt oder repariert; und (vi) der Kunde hat NIKON die Beanstandung des verborgenen Mangels innerhalb einer Frist von höchstens acht (8) Tagen nach Entdeckung des verborgenen Mangels per Einschreiben mitgeteilt.
- 12.3 NIKON haftet nicht für mangelhafte Waren, wenn: (i) die Waren nicht jederzeit in Übereinstimmung mit den von NIKON empfohlenen Methoden oder den von NIKON gegebenen Anweisungen gelagert, verwendet, betrieben, eingestellt und gewartet wurden; (ii) der Kunde NIKON nicht so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung des Mangels, schriftlich über den Mangel informiert und den Vertretern oder Beauftragten von NIKON die Befugnis erteilt hat, die Waren zu inspizieren; (iii) der volle Vertragspreis für die Waren nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt wurde; (iv) der Mangel durch Fahrlässigkeit des Kunden oder seiner Angestellten oder Subunternehmer entstanden ist; (v) der Mangel entstanden ist, weil der Kunde es versäumt hat, von NIKON (mündlich oder schriftlich) erteilte Anweisungen in Bezug auf die Lagerung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der Waren zu befolgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung (und Protokollierung) eines Plans zur vorbeugenden Wartung oder einer ähnlichen Disziplin, auf die in der Betriebsanleitung von NIKON Bezug genommen wird; (vi) der Mangel infolge von Änderungen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den Waren, die nicht durch von NIKON zugelassene Fachkräfte durchgeführt wurden, entstanden ist; (vii) der Mangel infolge von normalem Verschleiß, Unfall, Missbrauch, vorsätzlicher Beschädigung oder anormalen Arbeitsbedingungen entstanden ist; (viii) der Mangel durch defekte Teile, Materialien oder Geräte, die in Verbindung mit den Waren verwendet werden und nicht von NIKON hergestellt wurden, entstanden ist; (ix) der Kunde die Waren weiter verwendet oder versucht, sie zu reparieren oder von jemand anderem als NIKON oder einer von NIKON autorisierten Person reparieren zu lassen, nachdem er NIKON schriftlich über die Mängel informiert hat; (x) der Mangel mit dem Material, der Verarbeitung oder dem Design von Zubehör, proprietären Geräten oder nicht von NIKON hergestellten Artikeln zusammenhängt. NIKON wird sich bemühen, für den Kunden alle Bedingungen, Garantien oder Gewährleistungen zu erwirken, die der Hersteller all dieser in diesem **Artikel 12** genannten Artikel gewährt.
- 12.4 Wenn die Garantie von NIKON auf die Ware anwendbar ist, beschränkt sich die Garantie nach Wahl von NIKON auf die kostenlose Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware. Unter keinen Umständen wird dem Kunden die Ware zurückerstattet. In keinem Fall übersteigt die Haftung von NIKON (für offensichtliche oder verborgene Mängel) den Rechnungswert der betreffenden Ware. Der Kunde muss die mangelhafte Ware auf seine Kosten und sein Risiko zur Reparatur oder zum Austausch an NIKON zurücksenden. Die Rücksendung der Ware muss für NIKON kostenfrei erfolgen, und die Rücksendung an den Kunden erfolgt nicht kostenfrei, sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde ist für alle Einfuhr- und Wiederausfuhrgenehmigungen, Formalitäten und Kosten verantwortlich.
- 12.5 Wenn die zurückgesandte Ware keinen Mangel aufweist, nicht mangelhaft ist oder nicht von NIKON erworben wurde, muss der Kunde NIKON für alle Kosten entschädigen, die NIKON für diese Überprüfung entstanden sind (Reparatur, Kostenvorschlag, Prüfung, Transport, Verpackung usw.). Die technischen Prüfungen, denen alle zurückgesandten Waren unterzogen werden, werden in Rechnung gestellt, wenn die Waren keinen Mangel aufweisen.

- 12.6 Eine Reklamation des Kunden setzt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der NIKON geschuldeten Beträge nicht aus, und die Annahme der Rücksendung der Ware durch NIKON stellt keine Anerkennung eines Fehlers, Schadens oder Mangels dar. Die Rücksendung von Waren, ob akzeptiert oder nicht, bedeutet nicht, dass NIKON den mangelhaften oder nicht konformen Charakter der betreffenden Waren anerkennt.
- 12.7 Jede Rücksendung von Waren muss zwingend in einer geeigneten Verpackung erfolgen. Der Kunde wird benachrichtigt, sobald die Ware repariert ist. Die Ware wird jedoch als Eigentum von NIKON betrachtet, und NIKON wird von seiner Rückgabeverpflichtung befreit, wenn die Ware nicht innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach der Reparaturmitteilung von NIKON vom Kunden abgeholt wurde.
- 12.8 Der Garantieanspruch ist auf den im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung genannten Kunden beschränkt.
- 12.9 Die tatsächlichen Produktionsbedingungen in den Betrieben der einzelnen Kunden sind sehr unterschiedlich. Daher sind die Beschreibungen der Produktions- oder Leistungsfähigkeiten einer Ware nur Schätzungen und werden als solche nicht garantiert, unbeschadet der Garantien, die im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung genannt werden können.
- 12.10 Wenn die Waren Messgeräte und/oder messtechnische Ausrüstung umfassen, erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass diese Geräte möglicherweise nicht für alle denkbaren Mess- und/oder Metrologiezwecke geeignet sind. Daher übernimmt NIKON keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Garantie für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, es sei denn, ein solcher Zweck wurde im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung genannt.
- 12.11 **Kalibrierung.** Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag ist die Garantie für die Produktkalibrierung auf 30 Kalendertage beschränkt. NIKON empfiehlt, dass der Kunde jedes Jahr eine Kalibrierung der Produkte in Auftrag gibt.
- 13. SPEZIFIKATIONEN, ANWEISUNGEN ODER DESIGN**
- 13.1 Wenn Waren nach einer Spezifikation, einer Anweisung oder einem Entwurf hergestellt werden, die vom Kunden oder einem Dritten im Namen des Kunden vorgegeben wurden, dann: (i) ist der Kunde für die Eignung und Genauigkeit dieser Spezifikationen, Anweisungen oder Entwürfe verantwortlich; und (ii) stellt der Kunde NIKON von allen Verlusten, Schäden oder Kosten (einschließlich aller Rechtskosten, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) frei, die ihm in einem beliebigen Land dadurch entstehen, dass die Waren nach diesen Spezifikationen, Anweisungen oder Entwürfen hergestellt werden (einschließlich, ohne Einschränkung, aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten in einem beliebigen Land).
- 14. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN**
- 14.1 Wenn die Dienstleistungen am Standort des Kunden erbracht werden, wird NIKON sich nach besten Kräften bemühen, die Sicherheits- und Betriebsanweisungen zu befolgen, und der Kunde ist gegebenenfalls allein für die Bereitstellung einer geeigneten Unterlage für den Maschinenstandort, einer sauberen, trockenen Druckluftversorgung, einer Stromversorgung, eines Gabelstaplers oder anderer geeigneter Hebe- oder sonstiger Einrichtungen verantwortlich, wie sie in den Anweisungen von NIKON angemessen festgelegt sind.
- 14.2 NIKON ist berechtigt, dem Kunden jeden verlorenen Manntag oder einen Teil davon in Rechnung zu stellen, der durch das Warten auf den Kunden verloren geht, wenn NIKON nach der Zustellung einer Dienstleistungsmittteilung zwar für die Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung steht, aber (nach eigenem vernünftigem Ermessen) daran gehindert wird, weil der Kunde nicht in vollem Umfang mitwirkt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die fehlende Verfügbarkeit von Testkomponenten oder -teilen seitens des Kunden) und/oder aufgrund des Zustands des Installationsortes und/oder der dort verfügbaren Einrichtungen oder Dienstleistungen zum Zeitpunkt der vereinbarten Installation.
- 14.3 **Schulung durch Nikon.** Wenn NIKON eine Schulung bereitstellen soll, ist diese Teil des Angebots oder, falls abweichend, der Auftragsbestätigung. Die Schulung findet innerhalb von drei (3) Monaten nach der Lieferung statt oder wird anderweitig im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung angegeben. Alle Abweichungen oder Änderungen der Schulungsanforderungen des Kunden, die von NIKON nach der Auftragsbestätigung akzeptiert werden, werden als zusätzliche Kosten berechnet. Wenn die Schulung von NIKON außerhalb der Einrichtungen von NIKON durchgeführt werden soll, umfasst der Vertragspreis weder die Kosten für die Einrichtung noch die Anreise- und Unterbringungskosten. Die Kosten für die Vervielfältigung des Schulungsmaterials gehen zu Lasten des Kunden, und die Anzahl der Kopien ist auf die Zielgruppe der Schulung und auf die Schulungszwecke beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, für die Schulung nur Personen einzusetzen, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen, um die angebotene Schulung ohne weiteres zu erhalten und zu verstehen.
- 14.4 **Wartung.** Die Dienstleistungen können Wartungsleistungen von NIKON umfassen. Die Wartungsleistungen von NIKON decken nur den normalen Verschleiß der Waren ab, der sich aus ihrer normalen Verwendung ergibt.
- 14.5 Wenn der Kunde beschließt, keine Wartungsdienste von NIKON zu erwerben und zu einem späteren Zeitpunkt beschließt, Wartungsdienste von NIKON zu erwerben, hat NIKON das Recht, dem Kunden Wartungsdienste für den Zeitraum zwischen dem Annahmedatum und dem Datum des Erwerbs der Wartungsdienste durch den Kunden in Rechnung zu stellen. Wenn der Kunde beschließt, die Wartungsdienste von NIKON auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt beschließt, die Wartungsdienste von NIKON zu reaktivieren, hat NIKON das Recht, dem Kunden die Wartungsdienste für den Zeitraum zwischen dem Datum der Aussetzung und dem Datum der Reaktivierung der Wartungsdienste durch den Kunden in Rechnung zu stellen.
- 15. ZAHLUNG**
- 15.1 Die Zahlung des Vertragspreises erfolgt durch den Kunden in der Landeswährung von NIKON, einschließlich sämtlicher Mehrwertsteuer und anwendbarer Steuern und Abgaben und spätestens einundzwanzig (21) Tage nach dem Datum des Rechnungseingangs oder alternativ wie anderweitig im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung vorgesehen, ungeachtet dessen, dass das Eigentum an den Waren auf den Kunden übergegangen sein kann. Ungeachtet des Vorstehenden ist NIKON berechtigt, dem Kunden den vollen Vertragspreis für die Dienstleistungen bei Abschluss der Dienstleistungen oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.
- 15.2 Alle von NIKON im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren zu zahlenden Zölle, Umsatz- oder sonstigen Steuern werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde leistet alle im Rahmen des Vertrags fälligen Zahlungen ohne jeglichen Abzug, sei es durch Aufrechnung, Gegenforderung, Rabatt, Minderung oder anderweitig. NIKON ist berechtigt, alle dem Kunden geschuldeten Beträge mit etwaigen oder tatsächlichen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber NIKON zu verrechnen und einzubehalten.
- 15.3 NIKON behält sich das Recht vor, den Vertragspreis zu erhöhen, wenn NIKON nach der Angabe des Vertragspreises zusätzliche Kosten entstehen, die auf die Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit von Anweisungen des Kunden oder auf die Nichtbereitstellung von Informationen, Zeichnungen oder Spezifikationen zurückzuführen sind, die NIKON benötigt, um den Vertrag zu erfüllen.
- 15.4 Für jede Rechnung von NIKON gilt das Eintreten des Fälligkeitsdatums als automatische Inverzugsetzung des Kunden von Rechts wegen. Bei Zahlungsverzug des Kunden im Rahmen des Vertrags zahlt der Kunde an NIKON Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag zu einem Zinssatz, der zweimal jährlich, am ersten Januar und am ersten Juli, berechnet wird und der dem am ersten Januar und am ersten Juli eines jeden Jahres geltenden Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich 8 Prozent entspricht.
- 15.5 Die Verzugszinsen werden ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung berechnet. Für die Berechnung der Verzugszinsen wird jeder angebrochene Monats als voller Monat betrachtet. Bei Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von NIKON muss der Kunde die Verzugszinsen zusammen mit dem ausstehenden Hauptbetrag zahlen.
- 15.6 Die Erhebung von Verzugszinsen berührt nicht das Recht von NIKON, andere nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz verfügbare Rechtsbehelfe für die nicht rechtzeitige Zahlung durch den Kunden in Anspruch zu nehmen.
- 15.7 Alle vom Kunden erhaltenen Zahlungen werden zunächst auf die ausstehenden Verzugszinsen, Gebühren und Kosten angerechnet, der Rest wird auf den ausstehenden Hauptbetrag angerechnet.
- 15.8 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Bedingungen werden alle im Rahmen des Vertrages ausstehenden Beträge bei Beendigung des Vertrages sofort fällig.
- 15.9 NIKON behält sich das Recht vor, Aufträge von Kunden in Teillieferungen zu liefern und in Rechnung zu stellen. NIKON ist berechtigt, weitere Teillieferungen so lange auszusetzen, bis der Kunde frühere Lieferungen bezahlt hat.
- 15.10 Sieht ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung die Zahlung des Vertragspreises per Akkreditiv vor, so erfolgt diese Zahlung durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, das auf Kosten des Kunden zu Gunsten von NIKON vom Kunden unverzüglich nach Übersendung der Auftragsbestätigung durch das Unternehmen an den Kunden ausgestellt und von einer für NIKON akzeptablen Clearing-Bank bestätigt wird und gegen Vorlage der Rechnung(en) von NIKON bis zur endgültigen Zahlung des Vertrags, in jedem Fall aber mindestens drei Monate nach planmäßiger Fertigstellung des Vertrags, für Barabhebungen gültig bleibt.

16. PREISE UND WÄHRUNG

16.1 Die Rechnungen von NIKON werden in der Währung des Staates erstellt, in dem sich der Sitz von NIKON befindet (Landeswährung von NIKON). Die Rechnungen von NIKON sind in der Währung der Rechnung fällig und zahlbar. Wenn der Kunde die Rechnung von NIKON in einer anderen Währung als der Rechnungswährung bezahlt, muss der Umrechnungskurs gemäß dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Umrechnungskurs am Tag der Zahlung durch den Kunden berechnet werden.

16.2 NIKON behält sich das Recht vor, die in einem Angebot genannten Preise, die auf eine andere Währung als die Landeswährung von NIKON lauten, im Falle einer Währungsschwankung gegenüber dem darin angegebenen Umrechnungskurs zwischen dem Datum des Angebots und der Ausstellung der Auftragsbestätigung zu erhöhen. Die Erhöhung ist auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um den im Angebot genannten Preis so zu halten, wie er bei Umrechnung in die Landeswährung von NIKON zu dem im Angebot angegebenen Kurs erschienen wäre.

16.3 Sofern nicht anders vereinbart, versteht sich der Vertragspreis auf der Grundlage der Lieferung ab Werk von NIKON an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse und ohne Mehrwertsteuer und alle anwendbaren Steuern und Abgaben. Der Kunde ist verantwortlich für die Zahlung (und der Vertragspreis versteht sich abzüglich) aller Steuern, Zölle und sonstigen staatlichen Abgaben, die in Bezug auf die Waren zu dem Satz oder zu den Sätzen zu zahlen sind, die zum Zeitpunkt des Eintretens des steuerpflichtigen oder abgabepflichtigen Ereignisses gelten, auch wenn ein einschlägiges Gesetz oder eine einschlägige Verordnung diese Steuern, Zölle oder Abgaben ausschließlich NIKON auferlegt.

16.4 Wenn Schulungen von NIKON durchgeführt werden sollen, werden diese auf der Grundlage der Anzahl der benötigten Personen und der Anzahl der Stunden, die für die Durchführung der vom Kunden angeforderten Schulungen erforderlich sind, sowie der Anzahl der Manntage von NIKON, die zur Deckung dieses Bedarfs erforderlich sind, berechnet. Die Schulung wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Installation abgeschlossen, oder wie anderweitig im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben. Alle von NIKON nach Zustellung der Auftragsbestätigung akzeptierten Abweichungen oder Änderungen der Schulungsanforderungen des Kunden werden als zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

17. PREISSCHWANKUNGEN

17.1 Das auf jeder Rechnung angegebene Annahmedatum bestimmt die geltenden Preise.

17.2 Neue Preise werden nur auf Aufträge angewandt, deren Annahmedatum nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme der neuen Preise durch den Kunden liegt.

18. DATENSCHUTZ

18.1 Der Kunde ermächtigt NIKON zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Kunde NIKON mitteilt, soweit dies nach den geltenden Vorschriften erforderlich ist. Der Kunde erkennt an, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die er NIKON mitteilt, für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Der Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung des Vertrags und die Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durch NIKON. Die vom Kunden an NIKON übermittelten personenbezogenen Daten und die betroffenen Personen können in jede beliebige Kategorie fallen. Der Kunde ermächtigt NIKON, Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen. NIKON speichert personenbezogene Daten für die Dauer des Vertrags in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nur so lange, wie es für die hier beschriebenen Zwecke erforderlich ist oder wie es gesetzlich vorgeschrieben ist oder um mögliche Rechtsansprüche zu unterstützen oder abzuwehren. Für Fragen oder Anfragen in Bezug auf die NIKON zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten kann man sich mit NIKON in Verbindung setzen, wie in der Datenschutzrichtlinie von NIKON auf der Website von NIKON angegeben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten stehen der betroffenen Person in der Datenschutzrichtlinie von NIKON zur Verfügung, die auf der NIKON-Website verfügbar ist.

18.2 Der Kunde hält NIKON schadlos und stellt NIKON von allen Ansprüchen und Regressforderungen Dritter frei, die direkt oder indirekt mit der Verarbeitung der hierin genannten personenbezogenen Daten, die der Kunde unrechtmäßig NIKON mitgeteilt hat, zusammenhängen.

19. VERTRAULICHKEIT

19.1 **Beschränkungen.** Jede Partei wird mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand dafür sorgen, dass sie: (i) alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich behandelt; (ii) keine vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei an Dritte weitergibt (mit der Ausnahme, dass eine Vertragspartei solche vertraulichen Informationen an ihre Angestellten, Bevollmächtigten, unabhängigen Auftragnehmer, verbundenen Unternehmen oder Unterlizenznehmer weitergeben darf, die diese Informationen zur

Erfüllung dieses Vertrags benötigen und die verbindlichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und eingeschränkten Nutzung unterliegen, die mindestens so restriktiv sind wie die in diesem **Artikel 19** genannten); (iii) keine vertraulichen Informationen der anderen Partei für andere Zwecke als die für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen oder zulässigen Zwecke offenlegt oder verwendet; (iv) keine vertraulichen Informationen der anderen Partei für einen Zweck oder in einer Weise verwendet, der bzw. die einen Verstoß gegen geltende staatliche Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen darstellen würde; und (v) keine vertraulichen Informationen der anderen Partei in irgendeiner Form vervielfältigt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich.

19.2 Jede Partei lässt mindestens die gleiche Sorgfalt walten, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, um eine unbefugte Offenlegung oder Verwendung vertraulicher Informationen der anderen Partei zu verhindern, doch muss jede Partei in jedem Fall nicht weniger als die kommerziell angemessene Sorgfalt walten lassen, um diese Ziele zu erreichen. Jede Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich, wenn sie eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen der anderen Partei feststellt.

19.3 Die Parteien vereinbaren, dass die wesentlichen finanziellen, kommerziellen, wissenschaftlichen und technischen Bedingungen des Vertrags als vertrauliche Informationen beider Parteien gelten. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei diese Bedingungen gegenüber gutgläubigen potenziellen Unternehmenspartnern, potenziellen Investoren oder Fusions- bzw. Übernahmepartnern sowie gegenüber kommerziellen Kreditgebern, Emissionsbanken, Investmentbankern und Rechts- und Finanzberatern offenlegen, vorausgesetzt, dass alle diese Offenlegungen nur gegenüber diesen Parteien unter wirtschaftlich angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen erfolgen, deren Schutzniveau die in diesem **Artikel 19** festgelegten Verpflichtungen nicht unterschreitet.

19.4 **Autorisierte Offenlegung.** Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages kann jede Partei vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegen: (i) in dem Umfang und gegenüber den Personen und Einrichtungen, die durch ein anwendbares staatliches Gesetz, eine Vorschrift, eine Regelung oder eine Anordnung vorgeschrieben, dass die empfangende Partei die andere Vertragspartei so schnell wie möglich benachrichtigt hat, um ihr die Möglichkeit zu geben, sich um verfügbare Ausnahmen oder Beschränkungen einer solchen Offenlegungspflicht zu bemühen, und dass sie auf Kosten der anderen Partei in angemessener Weise bei solchen Bemühungen der anderen Partei kooperiert; (ii) soweit dies erforderlich ist, um Patentanmeldungen in Bezug auf Neuheiten einzureichen oder zu verfolgen, Rechtsstreitigkeiten zu verfolgen oder zu verteidigen oder anderweitig Rechte zu begründen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag durchzusetzen, jedoch nur in dem Umfang, in dem eine solche Offenlegung erforderlich ist; (iii) an zulässige Unterlizenznehmer, Nachfolger und Abtretungsempfänger im Rahmen dieses Vertrags (falls zutreffend); (iv) an bestimmte Dritte mit vorheriger, ausdrücklicher, spezifischer, schriftlicher Genehmigung der offenlegenden Partei.

19.5 **Öffentlichkeitsarbeit.** Keine der Vertragsparteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei eine Veröffentlichung oder Bekanntmachung mit Informationen über diesen Vertrag herausgeben, es sei denn, eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall wird die Vertragspartei, die die Veröffentlichung oder Bekanntmachung vornimmt, der anderen Vertragspartei in angemessener Weise Gelegenheit geben, die Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu prüfen und zu kommentieren, soweit dies praktisch möglich ist.

19.6 **Rückgabe von vertraulichen Informationen.** Nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages muss sich jede Partei auf Verlangen der anderen Partei sorgfältig bemühen, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei sowie alle Kopien, Zusammenfassungen, Zusammenstellungen, Auszüge oder sonstige Ableitungen davon zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, diese vertraulichen Informationen sind erforderlich, um eine Lizenz oder ein sonstiges Recht auszuüben, das die Beendigung dieses Vertrages überdauert, wobei die empfangende Partei jedoch elektronische Kopien davon aufbewahren darf, die in gewöhnlichen, routinemäßigen Sicherungskopien von IT-Systemen verbleiben. Darüber hinaus darf jede Vertragspartei eine Archivierungskopie oder eine erforderliche Menge vertraulicher Informationen der anderen Vertragspartei ausschließlich zu Archivierungszwecken oder aufgrund geltender Gesetze, Vorschriften oder Regelungen behalten.

19.7 **Unterlassungsanspruch.** Die Parteien erkennen ausdrücklich an und vereinbaren, dass ein Verstoß oder ein drohender Verstoß gegen diesen **Artikel 19** der Partei, um deren vertrauliche Informationen es geht, einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen kann, der möglicherweise nicht angemessen durch Schadenersatz ausgeglichen werden kann. Jede Partei erklärt sich daher damit einverstanden, dass im Falle eines solchen Verstoßes oder drohenden Verstoßes und zusätzlich zu allen gesetzlich verfügbaren Rechtsmitteln die Partei, deren vertrauliche Informationen betroffen sind, das Recht hat, im Zusammenhang mit einem solchen

- Verstoß oder drohenden Verstoß ohne Kautio einen angemessenen Rechtsbehelf und einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen.
- 19.8 **Fortbestehen.** Die Bestimmungen dieses **Artikel 19** gelten für zehn (10) Jahre ab dem Datum der Beendigung dieses Vertrags.
- 20. GEISTIGES EIGENTUM**
- 20.1 NIKON behält alle Rechte, Rechtsansprüche und Interessen an allen seinen geistigen Eigentumsrechten, einschließlich seiner geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, der Software, der Middleware, der Dokumentation, den Handelsnamen und den Ergebnissen der dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung erbrachten Dienstleistungen. NIKON besitzt alle Eigentums- und Nutzungsrechte an allen seinen Innovationen, Daten, Formulierungen und Informationen, die vor oder im Zuge der Erfüllung dieses Vertrags gewonnen oder entwickelt wurden, sowie die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte.
- 20.2 Unbeschadet des Vorstehenden und mit Ausnahme der dem Kunden ausdrücklich eingeräumten Rechte gilt nichts in diesem Vertrag als Gewährung einer Lizenz, eines Rechts, eines Anspruchs oder eines Anteils an seinen Produkten, Dienstleistungen, geistigen Eigentumsrechten, Technologien oder Know-how, Betriebsverfahren, Marketingmaterialien oder -strategien, immateriellen Gütern, Materialien oder Eigentumsrechten oder sonstigem materiellen oder immateriellen Eigentum durch NIKON an den Kunden und schließen die Parteien sämtliche implizierten Rechte aus, es sei denn, dies ist in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt.
- 20.3 Unbeschadet der Lizenzbedingungen, die der gelieferten Software (LAS) beigefügt sind und somit ausschließlich für diese Software gelten, gewährt NIKON dem Kunden eine zeitlich begrenzte, nicht übertragbare, nicht abtretbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Produkte, der Software, der Middleware, der Dokumentation und der Ergebnisse der erbrachten Dienstleistungen, wobei alle anderen Rechte vorbehalten bleiben. NIKON ist der alleinige Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf abgeleitete Werke ab dem Datum ihrer Erstellung, und der Kunde erklärt sich hiermit bereit, alle seine Rechte und Rechtsansprüche an allen seinen geistigen Eigentumsrechten an allen abgeleiteten Werken an NIKON abzutreten und zu übertragen.
- 20.4 Sofern nicht anders angegeben, entspricht die Dauer der dem Kunden von NIKON gewährten Lizenz der Laufzeit des Vertrags und, im Falle von Software, der Laufzeit des vom Kunden abgeschlossenen Wartungsvertrags.
- 20.5 Wenn der Kunde Kenntnis von einer Verletzung, einer unbefugten Nutzung, einer widerrechtlichen Aneignung oder einem Eigentumsanspruch oder einer drohenden Verletzung oder einer anderen derartigen Aktivität durch einen Dritten in Bezug auf ein geistiges Eigentumsrecht von NIKON (eine „**Verletzung**“) hat, muss der Kunde NIKON unverzüglich schriftlich benachrichtigen und NIKON unverzüglich verfügbare Beweise für eine solche Verletzung vorlegen. NIKON hat das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Klage oder ein Verfahren in Bezug auf eine Verletzung anzustrengen, zu verfolgen und zu kontrollieren.
- 20.6 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass in den Fällen, in denen NIKON Software, Produkte oder Dienstleistungen vermarktet, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, die für die geistigen Eigentumsrechte dieser Dritten an der Software, den Produkten und den Dienstleistungen geltenden Bedingungen die von den Dritten aufgestellten Bedingungen sind, und der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er diese Bedingungen einhält. Der Kunde entbindet NIKON von jeglicher Haftung und stellt NIKON von allen Ansprüchen, Rechtsmitteln und Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus oder in Verbindung mit einer Verletzung der für die Software, Produkte und Dienstleistungen dieser Dritten geltenden Bedingungen durch den Kunden ergeben.
- 20.7 NIKON garantiert, dass die verkauften Waren nach bestem Wissen und Gewissen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen und dass NIKON das Recht hat, diese Waren an den Kunden zu verkaufen und zu übertragen. NIKON versichert, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Garantie keine Ansprüche, Drohungen oder anhängigen Gerichtsverfahren bestehen, die eine Verletzung oder einen Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte Dritter in Bezug auf die Waren behaupten.
- 20.8 Der Kunde verpflichtet sich, NIKON unverzüglich schriftlich über alle Ansprüche, Klagen oder Behauptungen von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Waren zu informieren, von denen er Kenntnis erlangt. Im Falle eines potenziellen oder tatsächlichen Anspruchs aufgrund einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch einen Dritten kann NIKON nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: (i) für den Kunden das Recht erlangen, die betroffene Ware weiter zu nutzen; (ii) die betroffene Ware so verändern, dass sie nicht mehr gegen das Urheberrecht verstößt, wobei ihre Funktionalität erhalten bleibt; (iii) die betroffene Ware durch eine gleichwertige Ware ersetzen, die nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte verstößt, oder (iv) die Rücksendung der betroffenen Ware annehmen und dem Kunden den Kaufpreis erstatten. Diese Garantie erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter die betroffene Ware unerlaubt modifiziert, verändert oder genutzt hat.
- 20.9 Für den Fall, dass NIKON Software, Produkte oder Dienstleistungen vertreibt, die von Dritten bereitgestellt werden, und sich der Anspruch aufgrund einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten auf die Software, Produkte oder Dienstleistungen dieser Dritten bezieht, erklärt sich der Kunde damit einverstanden und erkennt er an, dass seine einzige Rückgriffsmöglichkeit und seine einzige Verpflichtung darin besteht, die Gewährleistung gegenüber dem Drittlieferanten von NIKON geltend zu machen, der die betreffende Software, das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung bereitgestellt hat. Im Falle eines potenziellen oder tatsächlichen Anspruchs wegen einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte erklärt sich der Kunde damit einverstanden, sich ausschließlich an den Drittlieferanten von NIKON zu wenden, um Abhilfe zu schaffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erlangung des Rechts, die betreffende Software, das betreffende Produkt oder den betreffenden Dienst weiter zu nutzen, die betreffende Software, das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung zu ändern, die betreffende Software, das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung zu ersetzen oder den Kaufpreis zu erstatten.
- 20.10 Soweit für eine Software die der gelieferten Software beigefügten Lizenzbedingungen (LAS) gelten, die somit ausschließlich auf diese Software anwendbar sind, richtet sich die Gewährleistung ausschließlich nach den LAS und sind die vorgenannten Bestimmungen zur Gewährleistung nicht anwendbar.
- 20.11 Der Kunde gewährt NIKON und seinen bevollmächtigten Vertretern hiermit das nicht ausschließliche Recht und die Befugnis, vom Kunden bereitgestellte Gegenstände, einschließlich Software, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind, in dem Umfang anzupassen, zu modifizieren, zu ändern oder notwendige Änderungen vorzunehmen, der ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrags erforderlich ist („**autorisierte Änderungen**“). Der Umfang der Genehmigung umfasst unter anderem Anpassungen, Modifikationen, Erweiterungen, Übersetzungen, Konfigurationen, Einstellungen und sonstige Änderungen, die erforderlich sind, um die Gegenstände des Kunden in die vertragsgemäßen Leistungen zu integrieren.
- 20.12 NIKON wird die geistigen Eigentumsrechte des Kunden nicht für andere Zwecke als die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nutzen. Kein Teil dieser Bestimmung ist als Übertragung oder Abtretung von geistigen Eigentumsrechten vom Kunden an NIKON auszulegen.
- 20.13 Der Kunde stellt NIKON von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Haftungsansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung oder unberechtigten Nutzung der geistigen Eigentumsrechte des Kunden aufgrund von autorisierten Änderungen ergeben.
- 20.14 Die Verpflichtungen und Beschränkungen gemäß dieser Bestimmung bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags bestehen und sind für den Kunden weiterhin verbindlich.
- 21. HAFTUNG**
- 21.1 Jede Partei haftet bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten, das ihr zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen, in denen eine Partei haftbar gemacht werden könnte, beschränkt sich die Gesamthaftung dieser Partei unabhängig von der Ursache oder dem Rechtsgrund des Anspruchs auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, der 40 % des jährlichen Vertragspreises nicht überschreiten darf. Keine der Vertragsparteien kann für Verzögerungen oder Probleme bei der Erfüllung des Vertrags verantwortlich gemacht werden, wenn diese auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 21.2 Durch keine Bestimmung des Vertrags wird die Haftung der betreffenden Vertragspartei bei Körperverletzung oder Tod weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- 21.3 NIKON ist in keinem Fall weder vertraglich noch aus unerlaubter Handlung haftbar für indirekte Schäden jeglicher Art, wie z. B. Verdienstausfall, Ansprüche Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten oder Mustern, Nutzungsausfall, Gewinnausfall, Verlust des erwarteten Gewinns, Verlust von Geschäften, Gemeinkostendeckung, Bearbeitungskosten, Einnahmen oder erwartete Einsparungen, Schädigung des Rufs oder des Firmenwerts des Kunden, Kosten für Produktrückrufe oder Betriebsunterbrechungen oder alle wirtschaftlichen, besonderen, indirekten oder Folgeschäden, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder der Unfähigkeit, die Waren zu nutzen, ergeben, selbst wenn NIKON über das Risiko des Auftretens solcher Schäden informiert war.
- 21.4 Keine Beratung oder Information, die der Kunde von NIKON erhält, begründet eine Garantie, die nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben ist. NIKON übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf Beratung in Fällen, in denen der Kunde NIKON ungenaue oder unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt hat, bevor NIKON dem Kunden seine Beratung erteilt hat.
- 21.5 Wenn die Waren (i) vom Kunden in irgendeiner Weise modifiziert oder verändert wurden oder (ii) anders als in Übereinstimmung mit den

- Anweisungen von NIKON verwendet oder installiert wurden, übernimmt NIKON keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden und muss der Kunde NIKON von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüchen, Forderungen, Ausgaben und Gebühren, Klagen, Verfahren und Schäden freistellen, die sich aus Verletzungen oder anderen Verlusten ergeben, welche Dritte als Folge einer solchen Modifikation, Veränderung, Verwendung oder Installation erlitten haben. NIKON haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung des Vertrags durch den Kunden ergeben. Darüber hinaus haftet NIKON nicht für Schäden, die direkt oder indirekt durch den Kunden oder einen Dritten verursacht wurden, unabhängig davon, ob diese Schäden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 21.6 Sofern im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung gemäß dem anwendbaren Incoterm nichts anderes angegeben ist, übernimmt NIKON keine Haftung (weder für direkte noch für Folgeschäden) für Transportschäden, Lieferengpässe oder den Verlust von Waren, wenn das Risiko im Rahmen dieser Vereinbarung auf den Kunden übergegangen ist, wird jedoch, wenn der Transport von NIKON als Auftraggeber (und nicht als Vertreter des Kunden) arrangiert wird, auf Wunsch und Kosten des Kunden die entsprechenden Forderungsrechte gegen den/die Spediteur(e) abtreten (sofern zulässig).
- 22. UNTERVERGABE VON AUFTRÄGEN**
- 22.1 NIKON hat das Recht, die gesamte oder einen Teil der Vertragserfüllung ohne Zustimmung des Kunden an Unterauftragnehmer zu vergeben.
- 23. UNABHÄNGIGKEIT**
- 23.1 Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, dass zwischen den Vertragsparteien ein Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Franchisenehmer, Handelsvertreter, Vertreter und Auftraggeber, Partnerschaft oder Joint Venture entsteht. Jede Partei ist eine unabhängige Vertragspartei. Keine der Parteien übernimmt direkt oder indirekt eine Haftung für eine andere Partei oder ist befugt, eine andere Partei zu binden oder zu verpflichten, und gibt nicht vor, eine solche Befugnis zu besitzen.
- 24. DIE VERWENDUNG DES NAMENS DES KUNDEN FÜR GESCHÄFTLICHE ZWECKE**
- 24.1 Solange der Kunde nicht widerspricht, sind NIKON und seine verbundenen Unternehmen berechtigt, ihre Kunden, Interessenten und andere Geschäftspartner sowie Dritte darauf hinzuweisen, dass der Kunde zu ihren Kunden gehört, und sind NIKON und seine verbundenen Unternehmen berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden in ihrer Referenzliste und auf den Websites von NIKON und der verbundenen Unternehmen von NIKON zu verwenden. NIKON und seine verbundenen Unternehmen müssen die Angabe, dass der Kunde einer ihrer Kunden ist, und die Verwendung des Namens und des Logos des Kunden auf erste schriftliche Aufforderung des Kunden hin unverzüglich einstellen.
- 25. HÖHERE GEWALT**
- 25.1 Bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse höherer Gewalt oder eines anderen Befreiungsgrundes, die eine oder mehrere Verpflichtungen einer Vertragspartei betreffen, ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei über den Eintritt eines solchen Befreiungsgrundes zu unterrichten, sobald sie davon Kenntnis erlangt, vorzugsweise per Einschreiben oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine andere geeignete Weise.
- 25.2 In der Mitteilung sind die Art, der Beginn, das voraussichtliche Ende und die voraussichtlichen Auswirkungen des Falls höherer Gewalt oder des sonstigen Befreiungsgrundes auf die Erfüllung der Verpflichtungen der davon betroffenen Vertragspartei anzugeben. Nach Beendigung des Befreiungsgrundes muss die Vertragspartei, deren Verpflichtungen betroffen sind, der anderen Vertragspartei unverzüglich das genaue Datum des Endes dieses Befreiungsgrundes und seine tatsächlichen Auswirkungen auf die Erfüllung mitteilen.
- 25.3 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, wird die Erfüllung des Vertrags ausgesetzt. Die Aussetzung der Vertragserfüllung führt automatisch zu einer Verschiebung aller Fristen um eine Anzahl von Kalendertagen, die der Anzahl von Kalendertagen entspricht, auf die sich der Aussetzungszeitraum erstreckt.
- 25.4 Dauert die Aussetzung der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt länger als einhundertzwanzig (120) Kalendertage, darf jede Vertragspartei den Vertrag per Einschreiben ohne vorherige Ankündigung und von Rechts wegen kündigen, ohne dass der anderen Vertragspartei aufgrund dieser Kündigung Schadensersatz oder eine Entschädigung zusteht.
- 25.5 Keine Vertragspartei kann gegenüber der anderen Vertragspartei haftbar oder verantwortlich gemacht werden oder als in Leistungsverzug im Rahmen dieses Vertrags oder als säumig in Bezug auf eine Bestimmung dieses Vertrags angesehen werden, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 25.6 Jede Vertragspartei unternimmt im Rahmen des Möglichen angemessene Anstrengungen, um die Dauer des Falls höherer Gewalt so kurz wie möglich zu halten. Diese Bestimmung über höhere Gewalt gilt auch im Falle höherer Gewalt bei Unterauftragnehmern oder Drittlieferanten einer Vertragspartei, sofern diese nicht ohne unangemessene Kosten oder wesentliche Beeinträchtigung des Zeitplans für die Leistung der betroffenen Vertragspartei ersetzt werden können.
- 26. HÄRTEFALL**
- 26.1 Für den Fall, dass unvorhergesehene Umstände, die außerhalb der Kontrolle einer der Vertragsparteien liegen, wie z. B. Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, Naturkatastrophen, fehlende Komponenten für die Produktion oder Herstellung von Waren, höhere Gewalt, politische Instabilität oder wirtschaftliche Umwälzungen, die Erfüllung dieses Vertrags übermäßig erschweren oder wirtschaftlich undurchführbar machen („Härtefall“), ist jede Partei berechtigt, die andere Partei aufzufordern, den Vertrag im Einklang mit dem ursprünglichen wirtschaftlichen Gleichgewicht des Vertrags anzupassen, und die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen aufnehmen, um geeignete Maßnahmen zu erwägen und zu vereinbaren, um die Auswirkungen des Härtefalls auf die weitere Erfüllung dieses Vertrags abzuschwächen.
- 26.2 Die von dem Härtefall betroffene Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über den Eintritt des Härtefalls und übermittelt detaillierte Informationen über die Art des Härtefalls und seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags.
- 26.3 Nach Erhalt der Mitteilung müssen beide Parteien unverzüglich Gespräche aufnehmen, um mögliche Lösungen zur Abmilderung der Auswirkungen des Härtefalls für NIKON zu prüfen. Die Parteien verpflichten sich, während dieser Verhandlungen in gutem Glauben zu handeln.
- 26.4 Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine einvernehmliche Lösung zu finden, kann NIKON als vorübergehende Maßnahme eine Befreiung von der strikten Einhaltung der betroffenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beantragen. Eine solche Befreiung ist auf die Dauer des Härtefalls beschränkt und entbindet die Parteien nicht vollständig von ihren jeweiligen Verpflichtungen.
- 26.5 Gelingt es den Parteien trotz redlicher Bemühungen nicht, eine zufriedenstellende Lösung für die Auswirkungen des Härtefalls zu finden, kann die betroffene Partei schriftlich um eine Änderung, Anpassung oder Beendigung dieses Vertrags ersuchen. In einem solchen Ersuchen sind die vorgeschlagenen Änderungen oder der Wunsch, den Vertrag zu kündigen, sowie die Gründe für das Ersuchen anzugeben.
- 26.6 Die in dieser Bestimmung festgelegten Rechte und Pflichten gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen. Das Vorliegen eines Härtefalls und seine Auswirkungen müssen von beiden Parteien überprüft und bestätigt werden.
- 26.7 Sofern und solange keine Änderung oder Beendigung dieses Vertrags vereinbart wird, müssen beide Parteien ihre Verpflichtungen weiterhin erfüllen, soweit dies unter den Umständen, die durch den Härtefall geschaffen wurden, möglich ist.
- 27. BENACHRICHTIGUNGEN**
- 27.1 Außer in den Fällen, in denen der Vertrag die Verwendung eines Einschreibens vorschreibt, gilt jede im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderliche oder zulässige Mitteilung oder Aufforderung als ausreichend, wenn sie schriftlich erfolgt und persönlich zugestellt oder per Einschreiben (mit Rückschein) oder per Kurierdienst (mit Unterschrift) oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung an die Partei gesendet wird, für die die Mitteilung bestimmt ist, und zwar an die Adresse, die für diese Partei im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung angegeben ist.
- 27.2 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei jede Änderung ihrer Anschrift während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilen.
- 27.3 Bei persönlicher Übergabe, Übermittlung per E-Mail oder Fax gilt als Zustellungsdatum das Datum, an dem die Mitteilung oder Aufforderung abgegeben wurde. Bei Zustellung per Übernacht Kurierdienst gilt als Zustellungsdatum der dritte (3.) Kalendertag nach Hinterlegung der Mitteilung oder Aufforderung bei diesem Dienst. Bei Übermittlung per Einschreiben gilt als Zustellungsdatum der siebte (7.) Kalendertag nach Hinterlegung der Mitteilung oder der Aufforderung beim nationalen Postdienst des Absenders.
- 27.4 Es wird davon ausgegangen, dass jede Partei alle Benachrichtigungen, Genehmigungen und sonstigen Mitteilungen erhalten hat, die an die im Angebot oder, falls abweichend, in der Auftragsbestätigung angegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden, selbst wenn diese E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell ist, sofern der anderen Partei keine andere E-Mail-Adresse ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.

- 28. ALLGEMEINES PFANDRECHT**
- 28.1 NIKON hat ein allgemeines Pfandrecht an jeglichem Eigentum des Kunden, das sich zu gegebener Zeit im Besitz von NIKON befindet, in Bezug auf alle Beträge, der der Kunde NIKON schuldet.
- 29. ABTRETUNG**
- 29.1 Der Vertrag darf von keiner der Vertragsparteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an einen Dritten abgetreten werden. Jeder Versuch einer Partei, den Vertrag oder die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten unter Verstoß gegen diesen **Artikel 29** abzutreten, unterzulizenzieren oder zu übertragen, ist null und nichtig.
- 29.2 Eine von einer Vertragspartei genehmigte Abtretung und Übertragung durch die andere Vertragspartei ist nur dann gültig und wirksam, wenn der Abtretungsempfänger/Übernehmer schriftlich zustimmt, an die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.
- 29.3 Der Vertrag kann von einer Partei frei auf ein verbundenes Unternehmen übertragen werden, sofern dieses verbundene Unternehmen schriftlich zugestimmt hat, an die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.
- 29.4 Jede Vertragspartei darf diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an einen Dritten abtreten, der das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Geschäfts oder der Vermögenswerte der abtretenden Vertragspartei erwirbt, sei es durch Fusion, Umstrukturierung, Übernahme, Verkauf oder auf andere Weise, vorausgesetzt, dieser Dritte erklärt sich schriftlich damit einverstanden, an die Bedingungen dieses Vertrags gebunden zu sein.
- 29.5 Die Bedingungen dieses Vertrags sind für die zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Vertragsparteien verbindlich und kommen ihnen zugute.
- 30. KEIN VERZICHT**
- 30.1 Eine Vertragspartei kann nur schriftlich auf ihre Rechte oder Interessen aus diesem Vertrag verzichten oder diese aufgeben. Das Versäumnis einer Vertragspartei, ein Recht aus diesem Vertrag geltend zu machen oder auf die Einhaltung einer Bedingung dieses Vertrags zu bestehen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar und entschuldigt nicht eine ähnliche spätere Nichterfüllung einer solchen Bedingung. Ein einmaliger oder mehrmaliger Verzicht einer Vertragspartei auf eine Bedingung oder Bestimmung ist weder als fortgesetzter Verzicht auf diese Bedingung oder Bestimmung oder auf eine andere Bedingung oder Bestimmung auszulegen, noch wird dadurch eine solche Vereinbarung, ein solcher Vertrag oder eine solche Bedingung aufgehoben oder ungültig, noch wird dadurch das Recht einer der Vertragsparteien, ihrer Vertreter, Rechtsnachfolger oder zulässigen Abtretungsempfänger beeinträchtigt, diese Bedingung oder Bestimmung im Falle eines späteren Verstoßes oder späterer Verstöße durch die andere Vertragspartei, ihre Vertreter, Rechtsnachfolger oder zulässigen Abtretungsempfänger geltend zu machen.
- 31. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 31.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so werden die Parteien nach Treu und Glauben eine gültige, rechtmäßige und durchsetzbare Ersatzbestimmung aushandeln, die der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt, und alle anderen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in dieser Rechtsordnung in vollem Umfang in Kraft und werden großzügig ausgelegt, um die Absichten der Parteien so weit wie möglich zu verwirklichen. Diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit berührt nicht die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung. Jede Bestimmung dieses Vertrages, die in einer Rechtsordnung für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt würde, bleibt im größtmöglichen Umfang anwendbar, den das geltende Recht in dieser Rechtsordnung zulässt.
- 32. GESAMTE VEREINBARUNG**
- 32.1 Diese Bedingungen und die Auftragsbestätigung (oder, falls keine zugestellt wird, das Angebot) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Verkauf der Waren dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Absprachen und Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Verkauf der Waren.
- 32.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen, dem Angebot und der Auftragsbestätigung gilt die folgende Rangfolge, jedoch nur insoweit, als dies zur Lösung des Widerspruchs erforderlich ist: 1 - die Auftragsbestätigung; 2 - das Angebot; und 3 - diese Bedingungen.
- 33. VERTRAGSÄNDERUNGEN**
- 33.1 Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, kann der Vertrag nur durch eine schriftliche, von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichnete Vereinbarung ergänzt, geändert oder umgestaltet werden.
- 34. WERBEMATERIALIEN**
- 34.1 Eine allgemeine Beschreibung der Waren, die in Katalogen oder anderem Werbematerial von NIKON enthalten ist, stellt keine Zusicherung dar und ist nicht Bestandteil des Vertrages. Für NIKON sind ausschließlich die Angaben in den Angeboten oder in der Auftragsbestätigung, falls diese vom Angebot abweichen, verbindlich.
- 35. RATSCHLÄGE**
- 35.1 Alle von NIKON in Bezug auf die Waren erteilten Ratschläge, Daten oder Informationen („**Ratschläge**“) werden ausschließlich für den Kunden bereitgestellt. NIKON haftet nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass sich irgendein Dritter auf die Beratung verlässt.
- 35.2 Jede Beratung basiert auf den Anforderungen und Umständen des Kunden, wie sie NIKON vom Kunden mitgeteilt wurden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass alle Informationen, die NIKON direkt oder indirekt vom Kunden oder von den Vertretern, Mitarbeitern oder Beratern des Kunden zur Verfügung gestellt werden, exakt, korrekt und geeignet sind. Die Prüfung oder Berücksichtigung solcher Informationen durch NIKON schränkt die Verantwortung des Kunden in keiner Weise ein.
- 36. ZUSICHERUNGEN**
- 36.1 Der zwischen NIKON und dem Kunden geschlossene Vertrag unterliegt diesen Bedingungen, und sofern nicht ausdrücklich im Vertrag anders festgelegt, ist kein Vertreter von NIKON befugt, Bedingungen zu vereinbaren oder Zusicherungen zu erteilen, die mit diesen Bedingungen nicht vereinbar sind, oder einen Vertrag zu schließen, der nicht auf diesen Bedingungen beruht.
- 37. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 37.1 Der Vertrag unterliegt dem nationalen Recht des Staates, in dem NIKON seinen Sitz hat, und wird nach diesem ausgelegt, ohne Bezugnahme auf dessen Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Eine andere Rechtswahl oder andere Kollisionsnormen oder Bestimmungen, die zur Anwendung des nationalen Rechts eines anderen Staates als desjenigen, in dem NIKON seinen Sitz hat, führen würden, haben keine Wirkung.
- 37.2 Im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien, zunächst die Anwendung der ICC-Mediationsregeln zu erörtern und in Betracht zu ziehen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Einreichung eines Antrags auf Mediation oder innerhalb eines anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitraums gemäß den genannten Regeln beigelegt, so wird die Streitigkeit von den Gerichten am Sitz von NIKON endgültig entschieden.
- 37.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Vertrags kann jede Vertragspartei bei jedem zuständigen Gericht ein Verfahren für einstweilige Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen oder Unterlassungsklagen einleiten.